

Manuel Knoll¹

Die Einheit der acht Bücher der „Politik“ des Aristoteles

I. Die genetisch-analytische Betrachtungsweise der *Politik*

Im 20. Jahrhundert hat die praktische Philosophie des Aristoteles eine beachtliche Renaissance erfahren. Das trifft nicht bloß für seine Tugendethik zu, sondern auch für seine politische Philosophie, die von Denkern wie Hannah Arendt, Martha Nussbaum, Dolf Sternberger, Leo Strauss und Eric Voegelin wiederbelebt wurde.² Häufig nicht berücksichtigt wurde bei diesen Erneuerungsversuchen ein zentrales Deutungsproblem, das sich um zwei entgegengesetzte Betrachtungsweisen der *Politik* dreht und bisher vor allem von klassischen Philologen diskutiert wurde. Die genetisch-analytische Betrachtungsweise geht davon aus, dass sich das Denken des Aristoteles im Lauf seines Lebens stark verändert und weiterentwickelt hat und dass die überlieferten Bücher der *Politik* zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Ihr zufolge weisen die Methode und die Inhalte des Werks gravierende und unvereinbare Differenzen auf. Durch die Annahme verschiedener chronologischer Entstehungsschichten lassen sich ihr zufolge diese Differenzen erklären, wobei insbesondere die Buchgruppe IV–VI später datiert wird als die anderen Bücher. Die unitarische Betrachtungsweise dagegen kann in dem Werk keine schwerwiegenden Unvereinbarkeiten und Widersprüche erkennen und begreift es daher als eine kohärente Einheit.³

Die Frage, ob die *Politik* des Aristoteles als ein einheitliches und sinnvolles Ganzes angesehen werden kann oder nicht, ist durchaus nicht bloß für Philologen relevant. Denn ihre Beantwortung hat Folgen für eine angemessene Interpretation des Werkes und der politischen Philosophie des Aristoteles. So ist es aus einer genetisch-analytischen Perspektive nicht angemessen, Aussagen oder Textpassagen aus verschiedenen Büchern der *Politik* einfach zu verknüpfen und daraus eine kohärente Interpretation *der* politischen Philosophie des Aristoteles zu formen.

¹ Manuel Knoll ist Professor für Philosophie an der Fatih University, 34500 Büyükçekmece, Istanbul, www.manuelknoll.eu.

² Eine differenzierte Darstellung der Renaissance der praktischen und insbesondere der politischen Philosophie des Aristoteles im 20. Jahrhundert gibt die Dissertation von Thomas Gutschker: *Aristotelische Diskurse. Aristoteles in der politischen Philosophie des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart/Weimar 2002.

³ Einen guten Überblick über die Kontroverse zwischen genetisch-analytischer und unitarischer Betrachtungsweise der *Politik* geben Christopher Rowe: *Aims and Methods in Aristotle's Politics*, in: David Key/Fred D. Miller, Jr. (Hg.): *A Companion to Aristotle's Politics*, Cambridge/Oxford 1991, S. 57–74, und Eckart Schütrumpf: *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, Amsterdam 1980, S. 287–326.

Bekannt wurde die genetisch-analytische Betrachtungsweise der Philosophie des Aristoteles durch das 1923 erschienene Buch des klassischen Philologen Werner Jaeger, das auch ein Kapitel über die *Politik* enthält.⁴ Vor Jaeger sah bereits Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf die Buchgruppe IV–VI und die Buchgruppe VII/VIII als „zwei selbständige Lehrgebäude“ an, die zu verschiedenen Zeiten entstanden sind.⁵ Der vielleicht bedeutendste zeitgenössische Vertreter der genetisch-analytischen Betrachtungsweise ist Eckart Schütrumpf, der nicht bloß seine Habilitationsschrift über die *Politik*, sondern auch einen vierbändigen Kommentar zu ihr verfasst hat.⁶

Der vorliegende Aufsatz argumentiert gegen die genetisch-analytische Betrachtungsweise der *Politik* und für eine unitarische Interpretation. Obwohl die überlieferte *Politik* unvollständig ist⁷, kann sie als einheitliches und geschlossenes Werk angesehen werden. Eine Wiederbelebung der unitarischen Forschung ist nicht bloß aus sachlichen Gründen erforderlich, sondern auch weil diese Perspektive durch die gegenwärtige Vorherrschaft der genetisch-analytischen Betrachtungsweise aus dem Blick zu geraten droht. So schließt sich die Einleitung einer neuen deutschsprachigen Veröffentlichung zur *Politik* einfach der genetisch-analytischen Betrachtungsweise an und erwähnt die Existenz kontroverser Perspektiven gar nicht mehr.⁸ Dagegen sprechen sich in der englischsprachigen Forschung bis heute viele Aristotelesforscher für eine unitarische Deutung aus.⁹

⁴ Werner Jaeger: *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, Berlin 1923. Jaeger unterscheidet bei Aristoteles „drei Entwicklungsperioden“, die er mit „Akademiezeit“, „Wanderjahre“ und „Meisterzeit“ überschreibt (ebenda, Vorwort).

⁵ Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf: *Aristoteles und Athen*, Bd. 1, Berlin 1893, S. 355.

⁶ Eckart Schütrumpf: *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO.; ders.: *Aristoteles, Politik Buch I. Einleitung, Übersetzung und Kommentar*, Berlin/Darmstadt 1991 (Aristoteles: *Werke in deutscher Übersetzung*, Bd. 9, *Politik*, Teil I); ders.: *Aristoteles, Politik Buch II und III, Einleitung, Übersetzung und Kommentar*, Berlin/Darmstadt 1991 (Aristoteles: *Werke in deutscher Übersetzung*, Bd. 9, *Politik*, Teil II); ders.: *Aristoteles, Politik Buch IV–VI, Einleitung, Übersetzung und Kommentar* (zusammen mit Hans-Joachim Gehrke), Berlin/Darmstadt 1996 (Aristoteles: *Werke in deutscher Übersetzung*, Bd. 9, *Politik*, Teil III); ders.: *Aristoteles, Politik Buch VII–VIII, Einleitung, Übersetzung und Kommentar*, Berlin/Darmstadt 2005 (Aristoteles: *Werke in deutscher Übersetzung*, Bd. 9, *Politik*, Teil IV).

⁷ Buch I kündigt neben einer Untersuchung des Verhältnisses Herr und Sklave auch eine Analyse der Beziehungen von Mann und Frau sowie von Vater und Kindern an (Aristoteles: *Politik*, übers. und hg. von Olof Gigon, München 1973, S. 50 f., 1253 b 4 ff.). Die letzteren beiden Verhältnisse werden jedoch nur noch sehr knapp am Ende von Buch I abgehandelt und in späteren Büchern – entgegen den Ankündigungen von Aristoteles – nicht mehr thematisiert. Buch III bricht nach einer vergleichenden Untersuchung des Königtums und der Aristokratie und einem programmatischen Verweis auf das Thema von Buch VII und VIII mitten im Satz ab. Der Schlussteil von Buch VIII und womöglich ein weiteres Buch ist entweder verloren gegangen oder nie ausgeführt worden.

⁸ So heißt es: „Die aristotelische *Politik* ist ein stark inhomogener Text, der keine kohärente Theorie anbietet, sondern divergierende Teilprojekte enthält, die aller Wahrscheinlichkeit verschiedenen Werk- oder Reflexionsphasen des Aristoteles entspringen“ (Christoph Horn/Ada Neschke-Hentschke (Hg.): *Politischer Aristotelismus. Die Rezeption der aristotelischen „Politik“ von der Antike bis zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart/Weimar 2008).

⁹ In der älteren Forschung haben sich William D. Ross und Ernest Barker, der auch eine Übersetzung der *Politik* angefertigt hat, nach anfänglicher Zustimmung später entschieden gegen die genetisch-unitarische Betrachtungsweise der *Politik* gewandt (William D. Ross: *The Development of Aristotle's Thought*, in:

II. Das Programm der *Politik*

Die vorherrschende Auffassung, die überlieferte Form der *Politik* könne unmöglich „von vornherein nach einem einheitlichen Plan entworfen und in einem einzigen geistigen Schöpfungsakt entstanden“¹⁰ sein, wird bereits durch die Schlusspassage der *Nikomachischen Ethik* erheblich in Frage gestellt. Denn darin skizziert Aristoteles das Programm bzw. den Plan für eine einheitliche und geschlossene Untersuchung, die er im Bereich der politischen Philosophie bzw. der Politikwissenschaft durchführen möchte. Sie soll an die Forschungen der Ethik anschließen und die Philosophie bzw. Wissenschaft vom Menschen (*anthrôpina philosophia*) zum Abschluss bringen.¹¹ Die Verweise, die einige Bücher der *Politik* auf die *Nikomachische Ethik* enthalten, belegen, dass diese früher entstanden ist als die *Politik* oder zumindest die betreffenden Bücher.¹² Die entscheidende Frage ist allerdings, ob der in der *Nikomachischen Ethik* skizzierte Plan den Inhalt und den Aufbau der überlieferten acht Bücher der *Politik* umreißt. Aristoteles führt über sein Programm aus:

„Als erstes werden wir untersuchen, was etwa die Früheren im einzelnen da und dort Richtiges gesagt haben, dann mit Hilfe der gesammelten Staatsverfassungen prüfen, was die Staaten und die einzelnen Staatsverfassungen bewahrt und zerstört, und aus welchen

Proceedings of the British Academy, 43/1957, S. 70–72). Barker erklärt über sich als Übersetzer der *Politik*, die „five years spent in the constant company of the *Politics* during the preparation of this translation have irresistibly compelled him to change his views“ (Ernest Barker: *The Politics of Aristotle*, translated with an introduction, notes and appendixes, Oxford 1961 [1946], S. xlii [Fn. 1]). Barkers Resümee lautet: „We can abandon the attempt to apply a genetic method to the composition and structure of the *Politics*, and we can renounce the search for chronological strata. In other words, we can adopt the view that the six „methods‘ of the *Politics* all belong to the period of the Lyceum, and are all—so far as chronology goes—on exactly the same footing. There is really no valid reason why we should adopt any other view“ (ebenda, S. xliii f.). In der neueren Forschung führt Christopher Rowe über den letzten Teil seines lesenswerten Aufsatzes aus: „My chief purpose will be to argue against any chronological explanation, of the type proposed by Jaeger“ (Christopher Rowe: *Aims and Methods in Aristotle’s Politics*, aaO., S. 69). Fred D. Miller äußert in seiner Monographie: „I am not convinced that there are major inconsistencies involving fundamental principles in the *Politics* requiring the postulation of different chronological strata to explain them away. [...] The following chapters seek to show that despite some discrepancies the different parts of the *Politics* belong to a unitary and coherent argument“ (Fred D. Miller Jr.: *Nature, Justice, and Rights in Aristotle’s Politics*, Oxford 1995, S. 24). Und Judith A. Swanson erklärt in ihrem 2009 erschienenen *Reader’s Guide* zur *Politik*, die Gründe für „an intellectual development on the part of Aristotle are less convincing than grounds of a logical sequence of ideas“ (Judith A. Swanson/C. David Corbin: *Aristotle’s Politics. A Reader’s Guide*, London/New York 2009, S. 9 f.).

¹⁰ Werner Jaeger: *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, 2. veränderte Aufl., Berlin 1955, S. 276.

¹¹ Aristoteles: *Die Nikomachische Ethik*, übers. und erl. von Olof Gigon, München 1991, S. 358, 1181 b 13 ff.

¹² In Buch III der *Politik* verweist Aristoteles an zwei Stellen auf seine philosophischen Erwägungen über die Verteilungsgerechtigkeit in der *Nikomachischen Ethik*, die er nochmals kurz anführt und dann an sie anknüpft (Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 116, 122; 1280 a 16 ff., 1282 b 18 ff.). Auch Buch VII enthält Verweise auf die Ethik (ebenda, S. 238, 1332 a 8 f., a 21 ff.).

Gründen die einen Verfassungen gut, die andern schlecht sind. Wenn das untersucht ist, werden wir wohl auch eher erkennen können, welche Verfassung die beste ist und wie jede einzelne geordnet werden und welche Gesetze und Gewohnheiten sie befolgen soll. Davon sei nun begonnen.“¹³

Auch wenn Aristoteles in Buch II der *Politik* seine Vorgänger, insbesondere Platon, vor allem kritisiert und kaum behandelt, was sie „im einzelnen da und dort Richtiges gesagt haben“, ist der Bezug auf dieses Buch höchstwahrscheinlich. Schließlich handelt es sich bei der Schlusspassage der *Nikomachischen Ethik* nur um eine Programmatik und damit um etwas, das bei der Ausführung naturgemäß gewisse Modifikationen erfährt. Die Frage, „was die Staaten und die einzelnen Staatsverfassungen bewahrt und zerstört“, behandelt Aristoteles in Buch V, das auf den 158 Verfassungen beruht, die er sammeln ließ. Die Verfassungssammlung liegt auch Buch IV und VI zugrunde, auf die sich die Frage beziehen dürfte, „aus welchen Gründen die einen Verfassungen gut, die andern schlecht sind“. Diese Frage wird auch in Buch III beantwortet, in dem Verfassungen nach dem Kriterium, ob die Herrschenden für das Gemeinwohl regieren oder nicht, in richtige und verfehlte geschieden werden.¹⁴ Die Untersuchung, „welche Verfassung die beste ist“, führt Aristoteles in den Büchern VII und VIII durch, in denen er die Verfassung der besten Polis entwirft. Die Frage, „wie jede einzelne geordnet werden und welche Gesetze und Gewohnheiten sie befolgen soll“, dürfte sich auf die Bücher IV und VI beziehen.

Abgesehen von Buch I, dessen Themen Aristoteles nicht erwähnt, umreißt seine programmatische Skizze nicht bloß den Inhalt, sondern auch nahezu die Reihenfolge der überlieferten acht Bücher der *Politik*. Das stellt ein Argument dafür dar, dass die *Politik* als einheitliches und geschlossenes Werk anzusehen ist. Dafür spricht auch, dass ihre acht Bücher aufgrund der „bewußt sorgfältigen stilistischen Gestaltung“ wohl weder Vorlesungsnotizen des Aristoteles noch Mitschriften eines Schülers von dessen Lehrvorträgen sind.¹⁵ So erklärt

¹³ Ebenda, S. 358, 1181 b 15 ff. Der Einwand, die programmatische Skizze am Schluss der *Nikomachischen Ethik* stamme nicht von Aristoteles selbst, sondern von einem Redaktor, wird von Jaeger zurückgewiesen. (Werner Jaeger: Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 281). Ein starkes Argument für diese Auffassung ist, dass ein Redaktor den tatsächlichen Aufbau der *Politik* höchstwahrscheinlicher noch präziser skizziert hätte.

¹⁴ Olof Gigon erklärt in seinem Kommentar zu 1181 b 18-20: „Auf die Programmatik von Politik III–VI wird deutlich hingewiesen“ (Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, aaO., S. 428). Als problematisch könnte angesehen werden, dass die Forschung in der Regel keinen Zusammenhang zwischen Buch III und den gesammelten 158 Verfassungen erkennt. Dennoch wird auch in Buch III eine Verfassung, das Königtum, in fünf Unterarten geschieden. Betrachtet man diese Differenzierung genauer (Aristoteles: Politik, aaO., S. 127–129; 1284 b 35–1285 b 37), dann liegt die Vermutung nahe, dass ihr die Verfassungssammlung zugrunde liegt.

¹⁵ Eckart Schütrumpf: Einleitung, in: ders.: Aristoteles, Politik Buch I. Einleitung, Übersetzung und Kommentar, aaO., S. 65.

Franz Dirlmeier: „Die Politik war jedenfalls, wie die Stillage zeigt, für Publikation im modernen Sinn des Wortes gedacht.“¹⁶

III. Die Definition der Verfassung in Buch III und IV

Nach der genetisch-analytischen Betrachtungsweise verläuft zwischen Buch III und IV eine zentrale Bruchstelle der *Politik*.¹⁷ Werner Jaeger versteht Buch III als Teil der frühen „Urpolitik“ (Buch II, III, VII und VIII), während er Buch IV als den Auftakt zum späteren „empirischen Teil“ des Werks ansieht.¹⁸ Eckart Schütrumpf vertritt die Ansicht, Buch III sei „eine frühere Vorstufe zu den Erörterungen“ in Buch IV und eine Abhandlung, die „nicht vollständig erhalten oder nie zu Ende gebracht“ wurde.¹⁹ Sowohl in Buch III als auch in Buch IV formuliert Aristoteles seine Definition der Verfassung. Die folgende Interpretation des Verhältnisses dieser beiden Definitionen stellt einen ersten Schritt dazu dar, „das in der Aristotelesforschung zentrale Problem des Verhältnisses Pol. III zu IV“²⁰ zu klären.

Die Version der Verfassungsdefinition aus Buch III lautet: „Eine Verfassung (*politeia*) ist die Ordnung (*taxis*) der Polis hinsichtlich der verschiedenen Ämter (*archôn*) und vor allem des obersten von allen. Das oberste ist überall die Regierung (*politeuma*) der Polis, und sie wiederum ist die Verfassung.“²¹ Aristoteles begreift eine Verfassung als die Ordnung, die

¹⁶ Franz Dirlmeier: Einleitung, in: Aristoteles: Eudemische Ethik, übers. von Franz Dirlmeier, Berlin 1962 (Aristoteles: Werke in deutscher Übersetzung, hg. von Ernst Grumach, Bd. 7: Eudemische Ethik), S. 114.

¹⁷ Zwischen Buch III und IV existiert tatsächlich eine Bruchstelle, die aber nicht zwischen widersprüchlichen und chronologisch zu scheidenden Entwicklungsstadien verläuft. Ein zentraler Beleg für die Bruchstelle ist der letzte Satz von Buch III und der daran anschließende fragmentarische Satz. Diese Sätze leiten zu den Untersuchungen von Buch VII und VIII über, die auch aus inhaltlichen und thematischen Gründen sinnvoll an Buch II und III anzufügen wären (vgl. dazu Werner Jaeger: Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 280 f.). Daher haben seit dem späten 16. Jahrhundert die Interpreten der *Politik* die Bücher VII und VIII vorgezogen und nach Buch III angeordnet. Diese Umstellung und andere Veränderungen der überlieferten Buchfolge sind im 19. Jahrhundert „sogar in die Ausgaben eingedrungen“ (ebenda, S. 280; vgl. dazu Eckart Schütrumpf: Die Analyse der Polis durch Aristoteles, aaO., S. 287). Die Umstellung der Bücher VII und VIII, für die im 19. Jahrhundert auch Franz Susemihl und William L. Newman plädiert haben, ist durchaus sinnvoll. Die an ihr und ihrer Konsequenz geübte Kritik von David Keyt und Fred D. Miller – „the transition from VIII to IV is even more awkward than that from III to IV“ – kann nicht überzeugen (David Keyt/Fred D. Miller, Jr. (Hg.): A Companion to Aristotle's *Politics*, aaO., S. 4). Denn die Unterscheidung von vier Aufgaben der Verfassungslehre, mit der Buch IV beginnt, erläutert – nach der angeführten Umstellung – sowohl die abgearbeiteten Untersuchungsperspektiven (Aufgabe eins und teilweise zwei) als auch einleitend die neuen Untersuchungsperspektiven der Buchgruppe IV–VI (Aufgabe drei und vier; vgl. zu den vier Aufgaben der Verfassungslehre Abschnitt V des vorliegenden Aufsatzes).

¹⁸ Werner Jaeger: Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 280–282.

¹⁹ Eckart Schütrumpf: Die Analyse der Polis durch Aristoteles, aaO., S. 273.

²⁰ Eckart Schütrumpf: Einleitung, aaO., S. 59.

²¹ Aristotelis: *Politica*, recognovit brevique adnotatione critica instruxit W.D. Ross (Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis), Oxford 1957, S. 78, 1278 b 8 ff.

festlegt, wer in der Polis herrschen, das heißt entscheiden und befehlen darf.²² Herrscht in der Demokratie das Volk, regieren in der Oligarchie die Wenigen und in der Aristokratie die Tüchtigsten.

Zu Beginn von Buch IV reformuliert Aristoteles seine Verfassungsdefinition: Eine „Verfassung ist die Ordnung der Polis hinsichtlich der Ämter und der Fragen, wie sie verteilt (*nenementai*) werden, wer die oberste Regierungsgewalt ausübt und was das Ziel (*telos*) jeder Gemeinschaft ist“.²³ Gemeinsam ist den beiden Versionen der Definition, dass sie die Verfassung einer Polis mit ihrer Herrschaftsordnung identifizieren. Dieser institutionelle Kern der Definition wird in der zweiten Version allerdings mit zwei wichtigen ethischen Aspekten verknüpft. Erstens formuliert Aristoteles jetzt explizit, die politischen Ämter würden verteilt, womit er zum Ausdruck bringt, dass seine Verfassungslehre mit seiner Lehre von der Verteilungsgerechtigkeit eng zusammenhängt.²⁴ Zweitens erweitert er die erste Definition um die Frage, was das dominante Ziel oder Endziel ist, auf das hin eine Polis geordnet ist.

Die beiden ethischen Aspekte, um die Aristoteles seine Definition in Buch IV erweitert, sind miteinander verknüpft und werden von ihm ausführlich in den Kapiteln thematisiert, die der Formulierung seiner ersten Version in Buch III nachfolgen. Das legt die Deutung nahe, dass er eine zweite und erweiterte Version der Definition formuliert, um in diese die Resultate einbeziehen zu können, die er in Buch III gewonnen hat. Das zeigt, dass Buch IV an die Ergebnisse von Buch III anknüpft und dass zwischen den beiden Büchern kein radikaler Bruch besteht. Damit lassen sich auch bereits die zentralen Kriterien für ein einheitliches philosophisches Werk angeben. In einem solchen bauen die Themen und Argumente aufeinander auf, so dass spätere Ausführungen und Argumente implizit oder explizit auf vorangehende verweisen oder zurückgreifen und diese voraussetzen, fortführen, differenzieren oder ergänzen.

Verfassungen lassen sich für Aristoteles nach ihren dominanten Zielen unterscheiden. So versteht er die Sicherung und Vermehrung des Reichtums als das dominante Ziel der Oligarchie und der Tyrannis und die Verwirklichung der Freiheit als den obersten Zweck der Demokratie.²⁵ Das oberste Ziel für den Menschen und für eine Polis ist dagegen die

²² In Buch IV bestimmt Aristoteles, was er unter Ämtern (*archas*) versteht: „Ämter sind vorzugsweise jene zu nennen, denen Beratungen über irgendwelche Gegenstände anvertraut sind und Entscheidungen und Befehlsgewalt, und vor allem diese. Denn das Befehlen ist der Regierung besonders eigentümlich“ (Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 160, 1299 a 25 ff.).

²³ Aristotelis: *Politica*, aaO., S. 110, 1289 a 15 ff.

²⁴ Einige Abschnitte nach seiner zweiten Version der Verfassungsdefinition in Buch IV gibt Aristoteles eine weitere Bestimmung des Terminus „Verfassung (*politeia*)“, in der er wiederum explizit davon spricht, dass die politischen Ämter verteilt werden (Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 139, 1290 a 7 ff.).

²⁵ Ebenda, S. 116, 189, 203 f.; 1280 a 25 ff., 1311 a 9 f., 1317 a 40 ff.; Aristoteles: *Die Nikomachische Ethik*, aaO., S. 297, 1160 b 12 ff.

Glückseligkeit, die nur in einer echten Aristokratie vollendet verwirklicht werden kann.²⁶ Die Frage nach dem Endziel einer Polis ist eine ethische Frage, weil es bei ihr auch darum geht, was eine Gemeinschaft oder die in ihr Regierenden unter einem guten Leben und unter dessen zentralen Werten verstehen.

Zwischen einer Verfassung und einer Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit besteht ein enger Zusammenhang. Eine Verfassung bestimmt nämlich nicht bloß, an wen in einer Polis die Regierungsgewalt vergeben wird, sondern begründet und legitimiert dies auch ethisch durch eine mit ihr verknüpfte Konzeption der distributiven Gerechtigkeit. Aristoteles unterscheidet vier unvereinbare Konzeptionen der Verteilungsgerechtigkeit, die auf unterschiedlichen politischen Grundüberzeugungen beruhen und den ihnen jeweils entsprechenden Verfassungen zugeordnet sind.

Die Vertreter der Demokratie und der demokratischen Konzeption argumentieren, dass alle Bürger im Wesentlichen gleich sind, weil sie alle gleichermaßen frei geboren sind, und dass das Ziel der Polis in der Verwirklichung der Freiheit bestehe. Daher hätten auch alle das gleiche Recht, an der obersten Regierungsgewalt zu partizipieren. Dagegen machen die Anhänger der Oligarchie und der oligarchischen Konzeption geltend, dass die Bürger im Wesentlichen ungleich sind, weil sie einen ungleichen Beitrag zur Polis leisten und ungleiche Vorzüge hätten.²⁷ Auf Grund dessen halten sie die Oligarchie, in der die Ämter und damit die politische Macht proportional zum Reichtum verteilt werden, für die gebotene Verfassung. Dagegen beruft sich der Geburtsadel bei der Verteilung der Regierungsgewalt auf seine vornehme Abstammung (*eugeneia*).²⁸

Den legitimsten Anspruch auf die oberste Regierungsgewalt können jedoch die besten und tüchtigsten Bürger geltend machen, die Aristoteles als die wahren Aristokraten ansieht. Denn sie tragen am meisten dazu bei, dass die politische Gemeinschaft ein gutes und glückliches

²⁶ Vgl. zur echten Aristokratie Aristoteles: Politik, aaO., S. 147, 1293 b 1 ff. und zur Begründung der angeführten These Manuel Knoll: Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit? Die politische Philosophie des Aristoteles und Martha Nussbaums egalitaristische Interpretation, München 2009, insbesondere die Kapitel IV. 2 und VI–VIII.

²⁷ Die reichen Bürger beanspruchen einen größeren Anteil an der obersten Regierungsgewalt, weil sie wegen ihres Reichtums „bei Verträgen meist zuverlässiger“ seien und weil ihnen „der größte Teil des Landes“ gehöre, was „der Allgemeinheit zugute“ komme (Aristoteles: Politik, aaO., S. 123, 116; 1283 a 31 ff., 1280 a 28 ff.; vgl. hierzu ebenda, S. 205, 1318 a 34 ff. und Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, aaO., S. 211, 1131 b 29 ff.).

²⁸ Die Mitglieder des Geburtsadels führen als Argumente an, sie seien in höherem Grade Polisbürger als Menschen niedriger Abstammung, in jedem Land werde der Adel geehrt, und Nachkommen von edlen Vorfahren seien auch selbst besser als einfache Bürger. Mit diesen Argumenten beanspruchen sie einen größeren Anteil an der politischen Herrschaft als die nicht adligen Bürger (Aristoteles: Politik, aaO., S. 123 f., 1283 a 33 ff.).

Leben führen kann. Daher räumt Aristoteles der aristokratischen Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit den Vorrang vor den anderen drei Konzeptionen ein.²⁹

Aristoteles kommt auf seine Lehre von den verschiedenen Konzeptionen der Verteilungsgerechtigkeit und von deren engem Zusammenhang mit den Verfassungen in verschiedenen Büchern der *Politik* zurück. Wie Abschnitt VI des vorliegenden Aufsatzes zeigt, zieht er diese Lehre in Buch V heran, um Entstehung, Verfall und Erhaltung von Verfassungen sowie insbesondere die allgemeinen Ursachen von politischem Aufruhr oder Aufstand (*stasis*) zu erklären. Auch in Buch VI, dessen zentrale Themen die Demokratie und die Oligarchie sind, rekurriert er mehrmals auf sie.³⁰ Eine besondere Rolle spielt sie in Buch VII, in dem Aristoteles die Verfassung der besten Polis entwirft. Denn in dieser Verfassung ist die aristokratische Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit verkörpert.³¹ Die Tatsache, dass Aristoteles' Lehre von der Verteilungsgerechtigkeit in der *Politik* durchgängig eine zentrale Rolle spielt, stellt ein weiteres wichtiges Argument für die Einheit des Werks dar.

IV. Argumente zum Verhältnis von Buch III zu der Buchgruppe IV–VI

Werner Jaeger und Eckart Schütrumpf datierten die Buchgruppe IV–VI deutlich später als die anderen Bücher des Werks. Das rechtfertigt Schütrumpf vor allem mit dem Argument, das Schema der sechs Grundverfassungen aus Buch III gebe lediglich den zu dieser Zeit „erreichten Stand des Problembewusstseins“ wieder.³² In Buch IV dagegen halte Aristoteles sein Schema für „unzureichend“, „unzulänglich“ und „unrichtig“ und vertrete „daher eine veränderte Auffassung über Grundlage, Zahl und Verhältnis der Verfassungen zueinander“.³³ Als zentralen Beleg für die Änderung von Aristoteles' Auffassung führt Schütrumpf an, dass die in Buch III angeführten sechs Grundverfassungen von ihm ab Buch IV „in qualitativ verschiedene Unterarten unterschieden“ werden.³⁴ Dieses Argument, mit dem Schütrumpf zu

²⁹ Ebenda, S. 118, 123; 1280 b 39 ff., 1283 a 23 ff. Vgl. zu Aristoteles' Argumentation für den Vorrang der aristokratischen Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit und zu seiner Präferenz für die Aristokratie Manuel Knoll: Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit? aaO., insbesondere Kap. IV. 2 und 4 sowie Kap. VIII.

³⁰ Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 203–206, 1317 a 40–1318 b 5.

³¹ Vgl. dazu Manuel Knoll: Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit? aaO., Kap. VIII, insbesondere S. 203–207. Bei seinem Entwurf der besten Polis rekurriert Aristoteles auf seine Lehre vom Sklaven von Natur, die er in Buch I der *Politik* darlegt. Darin legitimiert er die despotische Herrschaft von freien Griechen über Sklaven von Natur auch durch seine aristokratische Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit (vgl. ebenda: S. 199–202, 149–156).

³² Eckart Schütrumpf: Die Analyse der Polis durch Aristoteles, aaO., S. 321, vgl. dazu 271 f.

³³ Ebenda, S. 321 und 322 f. [Fn. 129].

³⁴ Ebenda, S. 320 f. Im Einklang damit erklärt Schütrumpf über die Verfassungen in Buch III: „Hier gibt er aber auf die Frage nach ihrer Zahl nur die 6 Haupttypen, nicht die Unterarten an“ (ebenda, S. 322 [Fn. 129]). Vgl.

zeigen versucht, dass die Buchgruppe IV–VI später datiert werden muss als Buch III, ist nicht stichhaltig. Denn Aristoteles differenziert bereits in Buch III eine der sechs Verfassungsformen, das Königtum, in fünf Unterarten.³⁵ Damit verliert Schütrumpfs Argument seine zentrale Prämisse. Analog zu den Unterarten der Demokratie und der Oligarchie gewinnt Aristoteles die Unterarten des Königtums durch eine Erweiterung und Verfeinerung seines Schemas der sechs Herrschaftsordnungen. Die entscheidende Verfeinerung besteht darin, dass er die Unterarten der Herrschaftsordnungen vor allem nach dem Kriterium der Machtfülle des Regierenden bzw. nach der genauen Größe der herrschenden Gruppe differenziert.³⁶

Als weitere Begründung für die Unvollständigkeit von Buch III führt Schütrumpf an, es handle nur „eine (bzw. zwei)“ der sechs Grundverfassungen. Tatsächlich thematisiert Aristoteles in Buch III sowohl das Königtum als auch bereits die Aristokratie, die er erst in Buch IV in Unterarten differenziert.³⁷ Dass er nur diese beiden Verfassungen in Buch III behandelt, ist jedoch kein Argument für dessen Unvollständigkeit, sondern für die Einheit der *Politik*. Zwar liegen den Untersuchungen in Buch III und denjenigen in der Buchgruppe IV–VI verschiedene Perspektiven und Fragestellungen zugrunde; dennoch ergänzen sie sich. So ist es stimmig, dass Aristoteles in dem die allgemeine Theorie der gerechten Ämterverteilung erörternden Buch III genauer auf das „realitätsferne“ Königtum und die ihm nahe stehende Aristokratie eingeht, während er in der Buchgruppe IV–VI vor allem die für die politische Praxis relevanten Verfassungen Demokratie, Oligarchie, Politie und Tyrannis thematisiert.³⁸

Eckart Schütrumpf: Einleitung, aaO., S. 46. Aristoteles unterscheidet fünf Arten der Demokratie und vier Arten der Oligarchie (Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 143 ff., 206 ff.; 1291 b 30 ff., 1318 b 6 ff.). Die empirische Grundlage für diese Differenzierungen stellt seine Sammlung von 158 Verfassungen dar. Das zentrale Motiv für seine Unterscheidungen ist höchstwahrscheinlich, dass differenzierte Begriffe der Verfassungswirklichkeit genauer entsprechen und dass Aristoteles mit ihrer Hilfe seine an der politischen Praxis und der Empirie orientierten verfassungstheoretischen Aufgaben besser bewältigen kann.

³⁵ Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 127–129, 1284 b 35–1285 b 37.

³⁶ Vgl. dazu die ausführlichen Darlegungen in: Manuel Knoll: *Die Politik des Aristoteles – Aufsatzsammlung oder einheitliches Werk? Replik auf Eckart Schütrumpfs Erwiderung*, in: *Zeitschrift für Politik (ZfP)*, Heft 4/2011, Abschnitt III (im Erscheinen).

³⁷ Ebenda, S. 147, 1293 b 1 ff.

³⁸ Für die angeführte Deutung spricht auch ein ausführlicher Rückverweis zu Beginn von Buch IV, in dem Aristoteles nochmals explizit an sein Schema der sechs Verfassungen aus Buch III anknüpft: „In der ersten Untersuchung über die Verfassungen haben wir drei richtige Verfassungsformen unterschieden, das Königtum, die Aristokratie und die Politie, und drei Abweichungen, die Tyrannis vom Königtum, die Oligarchie von der Aristokratie und die Demokratie von der Politie. Über Aristokratie und Königtum ist schon gesprochen worden (denn von der besten Verfassung reden ist dasselbe wie von diesen beiden Verfassungen sprechen; denn jede von diesen will auf die Tugend hin bestehen und zu ihr ausgerüstet sein). Ebenso wurde gesagt, worin sich Aristokratie und Königtum unterscheiden und wann man von einem Königtum reden kann. Es bleibt also, von der Politie zu sprechen [...] sowie über die andern Verfassungen, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis“ (Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 137 f., 1289 a 26 ff.). Weil Aristoteles das Königtum und die Aristokratie als die beiden möglichen Verfassungen der besten Polis begreift, rückt sie Aristoteles in den Bücher VII und VIII wieder ins Zentrum seiner Untersuchungen (vgl. dazu Manuel Knoll: *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?* aaO., Fn. 300 und Kap. VIII).

V. Die vier Aufgaben der Verfassungslehre

Zu Beginn von Buch IV erklärt Aristoteles, dass derselben Wissenschaft vier verschiedene Aufgaben zukommen, und unterscheidet vier Perspektiven, unter denen Verfassungen wissenschaftlich betrachtet werden können. Aristoteles' Unterscheidung von vier Aufgaben der Verfassungslehre kann als Klammer der acht Bücher der *Politik* verstanden werden.³⁹

Daher ist es schwer nachvollziehbar, dass Eckart Schütrumpf die „Vielfalt der Aufgaben der Verfassungstheorie“ als ein Grundprinzip versteht, das dem „ganz neuen Ansatz der Verfassungsbetrachtung von Pol. IV–VI“ zugrunde liegt.⁴⁰ Aristoteles' Unterscheidung von vier Aufgaben der Verfassungslehre bezieht sich auf die gesamte *Politik*, und nicht bloß auf die Buchgruppe IV–VI.

Die erste Aufgabe der Verfassungslehre besteht darin, zu untersuchen, „welches die beste Verfassung sei und wie sie wohl am meisten nach Wunsch (*kat' euchên*) eingerichtet sein wird, wenn nichts von außen stört“.⁴¹ Dieses programmatische Vorhaben führt Aristoteles in den Büchern VII und VIII der *Politik* aus, in denen er die beste Verfassung und eine Polis entwirft, „die nach Wunsch (*kat' euchên*) eingerichtet sein soll“.⁴² Vorbereitet und ergänzt

³⁹ Genau genommen müsste es heißen „als Klammer von Buch II–VII“, weil die Verfassungslehre im engeren Sinne in Buch I und VIII kein zentrales Thema ist. Buch I hat die politische Anthropologie und vor allem die kleinsten Teile des Hauses zum Gegenstand. Im Zentrum des Buches steht eine Analyse der Polis, die sich aus Häusern zusammensetzt, deren kleinste Teile „Herr und Sklave, Gatte und Gattin, Vater und Kinder“ sind (Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 50, 1253 b 6 f.; vgl. hierzu Fn. 7). Buch I kann, wie Werner Jaeger treffend erklärt, als ausführliche Einleitung in die *Politik* begriffen werden (Werner Jaeger: *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 285, 276). In ihr werden die wesentlichen Grundlagen für die Verfassungslehre erarbeitet. Buch VIII hat die beste Erziehung zum Thema und ist als Ergänzung zu den Untersuchungen über die Verfassung der besten Polis in Buch VII zu verstehen.

⁴⁰ Eckart Schütrumpf: *Verfassungen und politische Institutionen*, in: Otfried Höffe (Hg.): *Aristoteles, Politik*, Reihe: *Klassiker Auslegen*, Bd. 23, Berlin 2001, S. 121–136, 122 f., vgl. dazu 125–127. Auch in seinem Beitrag zum Stichwort „Verfassung“ im *Aristoteles-Handbuch* behauptet Schütrumpf, dass das umfassende Programm einer Verfassungsstudie, das Aristoteles in Pol. IV 1 entwirft, in den Büchern IV–VI ausgeführt wird (Christof Rapp/Klaus Corcilius (Hg.): *Aristoteles-Handbuch. Leben–Werk–Wirkung*, Stuttgart/Weimar 2011 (im Erscheinen)).

⁴¹ Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 136, 1288 b 21 ff. (Die Wörter aus dem Originaltext, die in vorliegendem Aufsatz in die Übersetzungen der *Politik* des Aristoteles eingefügt sind, wurden von M.K. aus *Aristotelis: Politica*, aaO. entnommen).

⁴² Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 224, 1325 b 36; vgl. dazu ebenda, S. 69, 224, 227, 239; 1260 b 27 ff., 1325 b 39, 1327 a 4, 1322 a 29. Dass Aristoteles den Gegenstand der ersten Aufgabe der Verfassungslehre und das Thema von Buch VII und VIII identisch als eine Verfassung bzw. Polis bezeichnet, „die nach Wunsch (*kat' euchen*) eingerichtet sein soll“, zeigt eindeutig, dass sich die vier Aufgaben der Verfassungslehre auf die gesamte *Politik* beziehen und nicht nur auf die Buchgruppe IV–VI, wie Schütrumpf behauptet (vgl. zur Formulierung *kat' euchen* in Buch II ebenda, S. 69, 1260 b 29). Dieser Befund widerlegt auch Schütrumpfs Auffassung, dass die Buchgruppe III–VI und die Buchgruppe VII/VIII „unverbunden und ohne wechselseitige Bezüge nebeneinander stehen“ (Eckart Schütrumpf: *Einleitung*, aaO., S. 49).

werden seine Untersuchungen in Buch II, in dem sich Aristoteles mit konkurrierenden Verfassungsentwürfen – vor allem denen Platons – kritisch auseinandersetzt.

Weil viele Menschen die schlechthin beste Verfassung nicht erlangen können, muss die Verfassungslehre als zweite Aufgabe die Frage nach der relativ besten Verfassung untersuchen. Dabei geht es darum zu erforschen, „welche Verfassung welchen Menschen paßt“. Die relativ beste Verfassung ist diejenige, „die in der gegebenen Lage“ die „relativ beste“ ist.⁴³ Unter der „gegebenen Lage“ versteht Aristoteles vor allem die verfügbare Anzahl und Qualität der Bürger, für die der Gesetzgeber und wahre Staatsmann eine Verfassung geben muss. Für Aristoteles hängt die Antwort auf die Frage nach der relativ besten Verfassung davon ab, wie viele Bürger aus welchen sozialen Schichten und Berufsgruppen vorhanden sind, und ob sie arm oder reich sind.⁴⁴ Zudem muss die relativ beste Verfassung, wenn sie naturgemäß, gerecht und zuträglich sein soll, dem Ausmaß und den Relationen der Tüchtigkeit der Bürger entsprechen. So ist etwa eine Aristokratie nur dann angemessen, wenn Bürger vorhanden sind, die durch ihre moralische und intellektuelle Tüchtigkeit hervorragen. In diesem Fall wäre eine Politie, eine gemeinwohlorientierte Art der Herrschaft des Volks oder der Mehrheit der Bürger, weder naturgemäß noch gerecht noch zuträglich.⁴⁵

In Anbetracht der Qualität der Bürger, die zu seiner Zeit vorhanden sind, haben die beiden ersten Aufgabenstellungen der Verfassungslehre nach Aristoteles nur einen eingeschränkten Bezug zur politischen Praxis. So stellt er fest, dass überall viele Reiche und Arme existieren, während es Adel (*eugeneia*) und Tüchtigkeit (*aretê*) nur bei wenigen gibt. Unmittelbar darauf spezifiziert er: Adlige und Gute (*agathoi*) „gibt es nirgendwo mehr als hundert“.⁴⁶ Zudem erklärt Aristoteles, dass es gegenwärtig „zwar viele Ebenbürtige gibt, aber keiner so ausgezeichnet ist, daß er der Größe und Würde der Königsherrschaft angemessen wäre“.⁴⁷ In Entsprechung zur Qualität der existierenden Bürger sind die Demokratie und die Oligarchie, die eigennützige Herrschaft der Armen und der Reichen, im zeitgenössischen Griechenland die beiden vorherrschenden Verfassungen. Beide Verfassungsformen haben sich in den 150

⁴³ Aristoteles: Politik, aaO., S. 136, 1288 b 24 ff.

⁴⁴ Vgl. dazu ebenda, S. 138 f., 154; 1289 b 27–1290 a 13, 1296 b 13 ff. Die Frage nach der relativ besten Verfassung bezieht sich nicht bloß auf die in Buch III unterschiedenen sechs Grundverfassungen, sondern auch auf ihre Unterarten, die Aristoteles in Buch III, IV und VI unterscheidet.

⁴⁵ Vgl. zu einer ausführlichen Erläuterung der zuletzt angeführten Aspekte der zweiten Aufgabe der Verfassungslehre, die Aristoteles insbesondere in den Büchern I, III, IV, V und VII thematisiert, Manuel Knoll: Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit? aaO., Kap. VI. 5.

⁴⁶ Aristoteles: Politik, aaO., S. 167 f., 1302 a 1 ff.; vgl. dazu ebenda, S. 115, 131; 1279 b 17 ff., 1286 b 18 ff.

⁴⁷ Ebenda, S. 193, 1313 a 6 ff.

Jahren, die dem politischen Denken des Aristoteles vorangehen, als äußerst instabil erwiesen.⁴⁸

Um der zeitgenössischen politischen Situation gerecht werden zu können und um nützliche Erkenntnisse für die politische Praxis zu gewinnen, formuliert Aristoteles zwei weitere Aufgaben für die Verfassungslehre. Bei der Aufgabe, die er an dritter Stelle anführt, geht es darum, eine bestehende Verfassung wissenschaftlich zu untersuchen, „wie sie entstanden sein wird und wie sie, einmal entstanden, am längsten zu dauern vermag“.⁴⁹ Im Gegensatz zu den ersten beiden geht es bei der dritten Aufgabe der Verfassungslehre nicht um einen bloß gedachten Verfassungsentwurf oder um die Frage, welche Verfassungsform für welche Menschen passend oder angemessen ist, sondern um die Untersuchung von existierenden Verfassungen. Um dieser an der Empirie orientierten Aufgabe gerecht werden zu können, ließ Aristoteles 158 Verfassungen sammeln und wertete sie wissenschaftlich aus.

Die konkrete Umsetzung der dritten Aufgabe der Verfassungslehre leistet Aristoteles vor allem in Buch V der *Politik*. Darin analysiert er anhand zahlreicher historischer Einzelfälle, wie es in Demokratien und Oligarchien sowie in anderen Verfassungen zu revolutionären Umwälzungen und zu einem Verfassungswandel kommt und wie dies verhindert werden kann. Normative Ziele seiner Untersuchungen sind die Erhaltung und Dauer der verschiedenen Verfassungen. Von besonderem Nutzen für die politische Praxis erachtet Aristoteles dabei die Frage, wie eine existierende Demokratie oder Oligarchie verbessert und zu einer *Politie* reformiert werden kann. Denn er begreift die *Politie* als eine Verfassungsform, die aus demokratischen und oligarchischen Verfassungsbestandteilen gemischt ist und durch die Mischung ihren Zweck, politische Stabilität und Dauerhaftigkeit, erreichen kann.

Der zuletzt angeführte Punkt macht deutlich, dass die dritte und die vierte Aufgabe der Verfassungslehre zusammenhängen. Denn im Zentrum der vierten Aufgabe steht für Aristoteles die Erkenntnis der Verfassung, die „der größten Mehrzahl der Staaten passen wird“. Darunter versteht er die *Politie*, die er hauptsächlich in der zweiten Hälfte von Buch IV behandelt.⁵⁰ Aristoteles erklärt nicht ausdrücklich, warum er die *Politie* für die größte Mehrzahl der Staaten als passend erachtet. Die Gründe für sein Urteil lassen sich jedoch unschwer erkennen. So ist die *Politie* eine Verfassungsform, die den Qualitäten der Bürger

⁴⁸ Vgl. hierzu ebenda, S. 181, 1307 b 22 ff. und Thukydides: Der Peloponnesische Krieg, hg. und übers. von Georg Peter Landmann, Düsseldorf/Zürich 2002, S. 206, III. 82 sowie Joachim Bleicken: Die athenische Demokratie, 2. Aufl., Paderborn u.a. 1994, S. 58 f. Auch nach dem Peloponnesischen Krieg, im 4. Jahrhundert v. Chr., gab es eine Reihe von blutigen Umstürzen in Griechenland, etwa in Theben und Thessalien (vgl. dazu Hans-Joachim Gehrke: *Stasis*. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts, München 1985).

⁴⁹ Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 136, 1288 b 28 ff.

⁵⁰ Ebenda, S. 136, 1288 b 33 ff.; vgl. hierzu ebenda, S. 147 ff., 1293 b 22 ff.

angemessen ist, die nach Aristoteles' Urteil zu seiner Zeit in Griechenland vorhanden sind. Denn diese Verfassung setzt bei ihren Bürgern weder eine Tüchtigkeit voraus, die „über durchschnittliches Maß ist“, noch eine „Bildung, die guter Anlagen und glücklicher äußerer Umstände bedarf“.⁵¹ Die Politie eignet sich auch deshalb für die meisten Staaten, weil diese überwiegend demokratische oder oligarchische Verfassungen haben und genau diese verfehlten Verfassungen zu der richtigen Verfassungsform der Politie reformiert und verbessert werden können. So zielt die Politie zum einen darauf ab, den in nahezu allen Städten vorhandenen Konflikt zwischen den Armen und den Reichen zu vermitteln. Zum anderen stützt sie sich auf den ebenfalls nahezu allerorts existenten Mittelstand und versucht ihn zu stärken.⁵²

Aristoteles' Differenzierung von vier Aufgaben der Verfassungslehre hat Folgen für die Interpretation seiner politischen Philosophie und der *Politik*. Prinzipiell unterscheiden sich diese kaum von den Konsequenzen, die sich aus einer genetisch-analytischen Betrachtungsweise ergeben. Denn aus seiner Differenzierung folgt die hermeneutische Maxime, dass bei der Auslegung von Aussagen oder Textpassagen immer die wissenschaftliche Untersuchungsperspektive, die Aristoteles zugrunde legt, und damit ihr jeweiliger Kontext zu berücksichtigen ist. Sowohl aus unitarischer als auch aus genetisch-analytischer Betrachtungsweise ist es also unangemessen, Aussagen oder Textpassagen aus verschiedenen Abschnitten und Büchern der *Politik* einfach oder systematisierend zu verknüpfen und daraus eine kohärente Interpretation *der* politischen Philosophie des Aristoteles zu bilden.

VI. Die Entstehung, der Verfall und die Erhaltung von Verfassungen

Ein weiteres Grundprinzip, das dem „ganz neuen Ansatz der Verfassungsbetrachtung von Pol. IV–VI“ nach Schütrumpf zugrunde liegt, lautet: „Gesetzgeber und leitende Politiker orientieren sich nicht an den Prinzipien distributiver Gerechtigkeit, sondern an dem, was nützlich oder angemessen ist“.⁵³ Auch wenn die Untersuchungen in der Buchgruppe IV–VI zweifellos an der Stabilität und Dauerhaftigkeit der damals existierenden Verfassungen und damit am konkreten Nutzen für die zeitgenössische politische Praxis orientiert sind, vernachlässigt Aristoteles dabei keineswegs die Prinzipien distributiver Gerechtigkeit. Das

⁵¹ Ebenda, S. 151, 1295 a 25 ff.; vgl. hierzu ebenda, S. 81, 114; 1265 b 28 f., 1279 a 39 ff.

⁵² Ebenda, S. 151 ff., 1295 b 1 ff.

⁵³ Eckart Schütrumpf: Verfassungen und politische Institutionen, aaO., S. 123, vgl. dazu ebenda, S. 127–131.

lässt sich an Buch V zeigen, in dem er die Veränderungen (*metabolai*) von Verfassungen untersucht, genauer deren Entstehung, Verfall und Erhaltung.

Im ersten Kapitel des fünften Buches erklärt Aristoteles, dass die Demokratie und die Oligarchie die zu seiner Zeit vorherrschenden Verfassungen sind. In dem zentralen Kapitel untersucht er die Entstehung dieser beiden Verfassungen und erläutert an ihnen die allgemeinen Ursachen von politischem Aufruhr oder Aufstand (*stasis*) und die Arten von Veränderung (*metabolê*).⁵⁴ Weil wir Aristoteles zufolge etwas wissenschaftlich erklären können, wenn wir dessen Ursprünge (*archai*) und Ursachen (*aitiai*) kennen, steht die Frage nach den verschiedenen Ursachen des Verfassungswandels im Zentrum der Untersuchungen von Buch V. Seine grundlegenden Ausführungen über die allgemeinen Ursachen und Motive von Aufruhr und politischen Erhebungen im ersten Kapitel basieren auf seiner Lehre von der distributiven Gerechtigkeit. Zu Beginn des Kapitels führt Aristoteles die Entstehung der Demokratie und der Oligarchie auf die gegensätzlichen Gerechtigkeitsauffassungen ihrer Anhänger zurück. Während die Demokraten auf Grund der gleichen Freiheit eine gleiche politische Partizipation und damit eine demokratische Verfassung als gerecht erachten, halten die Reichen wegen des ungleichen Vermögens eine ungleiche Beteiligung an der Regierung der Polis und damit eine oligarchische Verfassung für angemessen.⁵⁵ Auch wenn Aristoteles den beiden gegensätzlichen Gerechtigkeitsauffassungen ein gewisses Recht einräumt, sind sie für ihn letztlich verfehlt. Als Ursprünge und Ursachen der ihnen entsprechenden Verfassungen sind sie vor allem deshalb verfehlt, weil sie der Grund dafür sind, dass die Demokratie und die Oligarchie nicht stabil und dauerhaft erhalten werden können.⁵⁶ So streben die reichen Bürger in der Demokratie danach, diese zu stürzen, weil sie eine Verteilung der politischen Macht, bei der jeder Bürger prinzipiell einen gleich großen Anspruch hat, für ungerecht halten. In der Oligarchie dagegen kommt es zu Aufruhr, weil die armen Bürger vom politischen Leben ausgeschlossen sind und gemäß ihrer Gerechtigkeitsauffassung gleichberechtigt an der Regierung teilhaben wollen.⁵⁷ Streben die Reichen nach einer politischen Partizipation, die im proportionalen Sinne gleich zu ihrem Reichtum ist, wollen die Armen im numerischen Sinne gleich am politischen Leben teilhaben.

⁵⁴ Aristoteles: Politik, aaO., S. 167, 1301 b 39 f. Ronald Polansky erklärt treffend, Verfassungen könnten allgemein als eine Art von Mischung aus Demokratie und Oligarchie vorgestellt werden. Daher seien diese beiden Verfassungen „paradigmatic for all the changes that arise in any of the constitutions“ und „in a sense the models of the other constitutions“ (Ronald Polansky: Aristotle on Political Change, in: David Keyt/Fred D. Miller, Jr. (Hg.): A Companion to Aristotle's *Politics*, aaO., S. 323–345, 328 f., 332).

⁵⁵ Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 166, 1301 a 25 ff.; vgl. dazu Abschnitt III des vorliegenden Aufsatzes.

⁵⁶ Ebenda, S. 166, 168; 1301 a 35 f., 1302 a 4 ff.

⁵⁷ Aristoteles erklärt in Buch V wiederholt, dass in Oligarchien und Demokratien die Ursache von politischen Umstürzen darin besteht, dass die Verteilung der politischen Rechte nach Auffassung des Volks oder der Reichen ungerecht ist (ebenda, S. 168, 171, 201; 1302 a 22 ff., 1303 b 3 ff., 1316 a 39 ff.).

Daher kommt Aristoteles zu dem allgemeinen Schluss, dass politischer Aufruhr oder Aufstand (*stasis*) immer deshalb entsteht, „weil man nach dem Gleichen strebt“.⁵⁸ Politische Ungleichheiten motivieren jedoch nur dann Erhebungen und Bürgerkriege, wenn sie nicht im Verhältnis zu den Ungleichheiten der Bürger stehen. Das ist etwa dann der Fall, wenn ein lebenslängliches Königtum „unter Gleichen besteht“, das heißt wenn der König nicht durch außerordentliche moralische und politische Tüchtigkeit unter den Bürgern hervorragt.⁵⁹

Dem fünften Buch der *Politik* und dessen Konzeption liegt die zentrale Einsicht zugrunde, dass „wir zu erkennen vermögen, wie die Verfassungen erhalten bleiben, wenn wir erkennen, wie sie untergehen“.⁶⁰ So folgt der Analyse der allgemeinen Ursachen von Verfassungsänderungen und der speziellen Ursachen in einzelnen Verfassungsformen die Untersuchung der Frage, wie Verfassungen erhalten werden können. Die Stabilität und Dauer der verschiedenen existierenden Verfassungen ist der normative und praktische Zweck, dem die Analyse der allgemeinen und speziellen Ursachen von Verfassungsänderungen dient. Bereits im ersten Kapitel des fünften Buches macht Aristoteles deutlich, dass die Fragen von Entstehung, Verfall und Erhaltung von Verfassungen und damit die dritte und die vierte Aufgabe der Verfassungslehre miteinander verknüpft sind. So erklärt er nach seinen Darlegungen, wie die Demokratie und die Oligarchie entstanden sind und warum es allgemein zu politischen Erhebungen und Bürgerkriegen kommt, dass die demokratische und die oligarchische Auffassung von Gleichheit und Gerechtigkeit vermischt werden müssen. Denn die dadurch entstehende Verfassungsform der Politie, die auf der Mitte und dem Mittelstand basiert, sei von den angeführten Verfassungen die sicherste und verlässlichste.⁶¹

Nach Aristoteles ist die allgemeine Ursache bzw. das allgemeine Motiv für Aufruhr und Verfassungswandel, dass sich die Bürger über politische Herrschaftsverhältnisse, die sie als ungerecht ansehen, empören und sie daher verändern wollen.⁶² Diese Ursache betrifft die

⁵⁸ Ebenda, S. 167, 1301 b 28 f.

⁵⁹ Ebenda, S. 167, 1301 b 26 ff. Nach der Interpretation von Ronald Polansky müssen Stoff und Form, Bürger und Verfassung zueinander passen; andernfalls ist eine Polis für Aufruhr empfänglich (Ronald Polansky: *Aristotle on Political Change*, aaO., S. 335, vgl. dazu 326 f. und 330). In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Probleme der zweiten und der dritten Aufgabe der Verfassungslehre miteinander verknüpft sind. Denn wenn eine Verfassung nicht zu den Qualitäten der vorhandenen Bürger passt, dann ist sie in der Regel auch nicht stabil und dauerhaft.

⁶⁰ Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 181, 1307 b 26 ff. Der darauf folgende Satz formuliert die Begründung: „Denn Entgegengesetztes bewirkt Entgegengesetztes, und dem Untergang ist die Erhaltung entgegengesetzt“.

⁶¹ Ebenda, S. 168, 1302 a 7 ff. Eine zentrale Maßnahme zur Erhaltung der Verfassungen ist der Versuch, „die Gruppe der Armen mit derjenigen der Reichen zu vermischen oder die Mitte zu stärken; denn dies verhindert die aus der Ungleichheit entstehenden Revolutionen“ (ebenda, S. 184, 1308 b 28 ff., vgl. dazu ebenda, S. 185, 1309 a 25 f.).

⁶² Ronald Polansky erklärt treffend: „Since the disposition fostering change or sedition is ultimately the sense of injustice in distribution in the community, this must be the most general of all the causes operative in change“ (Ronald Polansky: *Aristotle on Political Change*, aaO., S. 335). Im Einklang damit führt Hans-Joachim Gehrke aus: „In der Tat ist der entscheidende Gesichtspunkt das Empfinden der ungerechten Behandlung durch das

seelische oder innere Verfassung der Umstürzler und erklärt ihre Motive durch ihren Gerechtigkeitssinn, in dem die unterschiedlichen Gerechtigkeitsauffassungen ihr anthropologisches Fundament haben.⁶³ Aristoteles unterscheidet von der angeführten Ursache noch zwei weitere Arten von Ursachen für Aufstände. Die zweite Art ist deren Zweck- oder Finalursache. Kennen wir die Ziele des Aufruhrs, können wir erklären, weswegen es zu ihm kommt.⁶⁴ Die beiden allgemeinen Ziele von politischen Erhebungen sind nach Aristoteles Ehre und Gewinn. Die dritte Art von Ursache für Aufstände sind die Bewegungsursachen, die ihren anfänglichen Anstoß oder Auslöser bilden. Dazu zählt Aristoteles die Wahrnehmung, dass andere auf gerechte oder ungerechte Weise ein Übermaß an Gewinn und Ehre erlangen, die Hybris der Regierenden, die Übermacht eines Bürgers, die Furcht von Übeltätern vor Strafe und von Bürgern vor einem ihnen drohenden Unrecht, die Verachtung, die Amterschleichung und einiges mehr.⁶⁵

Aristoteles' Analyse der speziellen Ursachen, die in einzelnen Verfassungsformen zu Veränderungen führen, und die davon abgeleiteten Maßnahmen zu ihrer Erhaltung müssen hier nicht im Einzelnen dargelegt werden. Deutlich geworden sein dürfte, dass Aristoteles in Buch V Erwägungen über Gerechtigkeit und Stabilität von Verfassungen verbindet. Diese Verbindung ist für ihn nicht bloß bei der Demokratie und der Oligarchie gegeben, sondern auch bei der Aristokratie und der Politie sowie bei den anderen Verfassungen.⁶⁶ Im Einklang damit erklärt er auch in Buch VII, in dem er die Verfassung der besten Polis untersucht: Eine „Verfassung, die nicht auf der Gerechtigkeit aufgebaut ist, hat es schwer, sich zu behaupten“.⁶⁷ Ebenso bezieht Aristoteles in Buch III, in dem er den Zusammenhang von Verfassungen und Gerechtigkeitskonzeptionen darlegt, den Gesichtspunkt der Stabilität und Dauerhaftigkeit der politischen Ordnung in seine Ausführungen mit ein.⁶⁸ Die Tatsache, dass

Vorherrschen differenter Gleichheitsvorstellungen. Man fühlt sich zurückgesetzt und benachteiligt, in seinem Recht und Anspruch verletzt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Aristoteles hier ein ganz wesentliches Movens der „Aufsässigkeit“ erarbeitet hat“ (Hans-Joachim Gehrke: Verfassungswandel (V 1–12), in: Otfried Höffe (Hg.): Aristoteles, Politik, aaO., S. 137–150, 143).

⁶³ Aristoteles: Politik, aaO., S. 49, 1253 a 15 ff.

⁶⁴ Ebenda, S. 168, 1302 a 16 ff.

⁶⁵ Ebenda, S. 169 ff., 1302 a 34 ff.

⁶⁶ So erklärt er etwa in Buch V: „Am meisten stürzen die Politien und Aristokratien aber dadurch, dass der Staat selbst von der Gerechtigkeit abweicht“ (ebenda, S. 179, 1307 a 5 ff.; vgl. dazu die seiner Äußerung nachfolgenden Ausführungen). Vgl. zur Stabilität des Königtums und der Tyrannis ebenda, S. 167, 193 ff.; 1301 b 27 f., 1313 a 18 ff.

⁶⁷ Ebenda, S. 240, 1332 b 27 ff.

⁶⁸ Im Zusammenhang mit seinen Ausführungen über die „Summierungslehre“ begründet Aristoteles eine Mischverfassung, die sowohl aristokratische als auch demokratische Elemente enthält. Die politische Partizipation der Volksmenge begründet er auch damit, dass die Polis andernfalls „voll von Feinden“ und damit instabil sein würde (ebenda, S. 120, 1281 b 29 f.; vgl. dazu Eckart Schütrumpf: Die Analyse der Polis durch Aristoteles, aaO., S. 190 f.).

Aristoteles in der *Politik* durchgängig Stabilitäts- und Gerechtigkeitserwägungen miteinander verbindet, stellt ein weiteres Argument für die Einheit des Werks dar.

VII. Die beste Verfassung

Die genetisch-analytische Betrachtungsweise der *Politik* konstatiert in dem Werk gravierende und unvereinbare Widersprüche, die sie durch die kaum beweisbare Annahme von verschiedenen chronologischen Entstehungsschichten zu erklären versucht. Viele dieser Widersprüche bestehen jedoch nur scheinbar. Entstehen kann dieser Schein, weil die wissenschaftliche Untersuchungsperspektive, die Aristoteles jeweils zugrunde legt, und damit der jeweilige Kontext seiner Aussagen, nicht berücksichtigt wird. Daher soll abschließend kurz gezeigt werden, wie sich ein vermeintlicher zentraler Widerspruch der *Politik* mit Hilfe der Unterscheidung von vier Aufgaben der Verfassungslehre auflösen lässt. In Buch IV bezeichnet Aristoteles die Politie, die auf die „Mitte aufgebaute staatliche Gemeinschaft“, als „die beste“.⁶⁹ In scheinbarem Gegensatz dazu erklärt er in demselben Buch die Aristokratie und das ihr nahe stehende Königtum zur „besten Verfassung“.⁷⁰ Der vermeintliche Widerspruch zwischen den beiden Aussagen ergibt sich jedoch nur, wenn sie unabhängig von der wissenschaftlichen Untersuchungsperspektive, die ihnen jeweils zugrunde liegt, interpretiert werden.

Die Aussage, die Politie sei die beste Verfassung, hängt in ihrer Bedeutung von der Fragestellung nach der Verfassung, die „der größten Mehrzahl der Staaten passen wird“, und damit von der vierten Aufgabe der Verfassungslehre ab. Die Aussage bedeutet daher nicht, dass die Politie die schlechthin oder absolut beste Verfassung ist. Sie besagt nur, die Politie sei für die bestehenden politischen Gemeinschaften und die existierenden Bürger die beste und damit die gegenwärtig bestmögliche Verfassung. Die absolut beste oder wunschgemäße Verfassung kann sie gar nicht sein, weil diese die besten und tüchtigsten Bürger voraussetzt, die ein vollkommen gutes und glückliches Leben verwirklichen können. Wie bereits erwähnt, zeichnet sich die Masse der Menschen für Aristoteles nicht durch Bildung und Tüchtigkeit aus, sondern am ehesten in der kriegerischen Tüchtigkeit; daher ist in der Politie „das

⁶⁹ Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 152, 1295 b 34 f., vgl. dazu ebenda, S. 154, 1296 b 2 ff.

⁷⁰ Ebenda, S. 137, 1289 a 30 ff.; vgl. zu dem Problem der Widersprüchlichkeit der Aussagen des Aristoteles über die beste Verfassung Henning Ottmann: *Geschichte des politischen Denkens. Die Griechen. Von Platon bis zum Hellenismus*, Bd. 1/2, Stuttgart 2001, S. 197.

kriegerische Element das maßgebende, und es haben diejenigen an ihr teil, die Waffen tragen“.⁷¹

Die Aussage, in der Aristoteles die Aristokratie und das ihr nahe stehende Königtum zur „besten Verfassung“ erklärt, ist ein Rückverweis auf die letzten Kapitel von Buch III, in denen er abwägt, welche der beiden Verfassungsformen die bessere ist. Manche dieser Reflexionen nimmt er in den Büchern VII und VIII wieder auf, in denen er eine Polis entwirft, „die nach Wunsch (*kat' euchên*) eingerichtet sein soll“.⁷² Das spezifische Merkmal der besten Polis ist nach Aristoteles, dass ihre Verfassung auf das beste und glücklichste Leben ihrer Bürger abzielt.⁷³ Mit der Untersuchung der Verfassung der besten Polis setzt er das Programm um, das er zur ersten Aufgabe der Verfassungslehre erklärt. Die beste Polis begreift er als hierarchisch gegliederte Ständegesellschaft und als echte Aristokratie, die auf den schlechthin „besten Bürgern beruht“.⁷⁴ Die jüngeren Bürger bilden den Stand der Waffentragenden, den älteren Mitgliedern der Polis, die ihre politische Tüchtigkeit voll ausgebildet haben, kommt die Regierung zu, und die Bürger hohen Alters verrichten den Gottesdienst.⁷⁵

Während Aristoteles die Politie als die gegenwärtig bestmögliche Verfassung ansieht, begreift er die Verfassung der besten Polis als echte Aristokratie. Durch die Auflösung des scheinbaren Widerspruchs, der zwischen seinen Aussagen zur besten Verfassung besteht, wird nochmals deutlich, dass die *Politik* als kohärente Einheit anzusehen ist. Daher muss auf die These der chronologischen Entstehungsschichten der *Politik*, die von der genetisch-analytischen Betrachtungsweise postuliert werden, Ockhams Ökonomieprinzip für wissenschaftliche Erklärungen angewendet werden: *entia non sunt multiplicanda sine necessitate*.⁷⁶

⁷¹ Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 114, 1279 a 39 ff. In der Politie besteht die Polis nur aus den waffenfähigen Bürgern (ebenda, S. 81, 1265 b 28 f.).

⁷² Ebenda, S. 224, 1325 b 36 f.; vgl. zur Anknüpfung von Buch VII an die letzten Kapitel von Buch III ebenda, S. 125, 127, 240; 1283 b 42 ff, 1284 b 25 ff., 1332 b 16 ff.

⁷³ Ebenda, S. 218, 220, 225; 1323 a 14 ff., 1324 a 23 ff., 1326 a 13 f.

⁷⁴ Ebenda, S. 147, 231; 1293 b 3 ff., 1328 b 38 f. Die Aufsätze in dem von David Keyt und Fred D. Miller herausgegebenen *Companion to Aristotle's Politics*, die die beste Verfassung und die Wunschpolis thematisieren, begreifen diese übereinstimmend als Aristokratie (David Keyt/Fred D. Miller, Jr. (Hg.): *A Companion to Aristotle's Politics*, aaO., S. 260, 318, 346, 362). Vgl. zu einer ausführlichen Begründung dafür, dass Aristoteles die Verfassung der besten Polis beziehungsweise die beste Verfassung als Aristokratie begreift, Manuel Knoll: *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?* aaO., Kap. VIII.

⁷⁵ Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 240, 232; 1332 b 25 ff., 1329 a 2 ff.

⁷⁶ Die angeführte Formulierung, in der das Ökonomieprinzip traditionell zitiert wird, stammt gar nicht von Ockham (vgl. dazu Jan P. Beckmann: *Wilhelm von Ockham* (Beck'sche Reihe Denker 533), München 1995, S. 42 f., 45, 193 f.).